



Wichtige Vorschriften für Piloten nach VO (EU) 1178/2011

Nachfolgend haben wir einige Vorschriften und Hinweise für Privatpiloten im Zusammenhang mit der Einführung der VO (EU) 1178/2011 zusammen gestellt. Die Behörde darf keine Rechtsberatung geben. Es handelt sich um unverbindliche Hinweise. Änderungen/Aktualisierungen werden zeitnah eingepflegt. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind die Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger, sowie die entsprechenden EU-Verordnungen.

1.) Welche Dokumente muss ich bei einem Flug mitführen?

Generell ist die Lizenz zusammen mit einem Ausweisdokument mit Passbild (Reisepass/Personalausweis) und gültigem Tauglichkeitszeugnis bei Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte mitzuführen [Abschn. A, FCL.045, VO (EU) 1178/2011].

2.) Wie wird der Begriff Flugzeit definiert?

Bei Flugzeugen und Reisemotorseglern bezeichnet dies die Gesamtzeit ab dem Zeitpunkt, zu dem sich ein Luftfahrzeug (aus seiner Parkposition) in Bewegung setzt, um zu starten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es am Ende des Fluges (an der zugewiesenen Parkposition) zum Stillstand kommt.

Bei Hubschraubern bezeichnet dies die Gesamtzeit ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Rotorblätter des Hubschraubers zu drehen beginnen, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hubschrauber am Ende des Fluges endgültig zum Stillstand kommt und die Rotorblätter angehalten werden.

Bei Segelflugzeugen bezeichnet dies die Gesamtzeit ab dem Zeitpunkt, zu dem das Segelflugzeug den Startlauf beginnt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Segelflugzeug am Ende des Fluges zum Stillstand kommt.

Bei Ballonen bezeichnet dies die Gesamtzeit ab dem Zeitpunkt, zu dem der Korb vom Boden abhebt um zu starten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er am Ende des Fluges endgültig zum Stillstand kommt.

[Abschnitt A, FCL.010, Begriffsbestimmungen, VO (EU) 1178/2011].

3.) Wie lautet die 90-Tage-Regel?

Flugzeuge, Hubschrauber, Luftschiffe und Segelflugzeuge: Ein Pilot darf ein Luftfahrzeug zum Transport von Fluggästen nur betreiben, wenn er in den letzten 90 Tagen mind. 3 Starts und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse absolviert hat. Als PIC bei Nacht zusätzlich mindestens einen Start davon bei Nacht.

Wenn diese Starts und Landungen mit einem Fluglehrer oder Prüfer durchgeführt werden, gilt der Fluglehrer oder Prüfer nach unserer Auffassung nicht als Passagier. Zusätzliche Passagiere dürfen nicht an Bord sein!

[Abschnitt A, FCL.060, Fortlaufende Flugerfahrung, VO (EU) 1178/2011].

4.) Entgeltliche Flüge für Privatpiloten/Gastflüge - Neue Regelung im EU-Recht

Seit 1. Juli 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 379/2014 der Europäischen Kommission, mit der die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 geändert wird.

Maßgeblich für die Durchführung von Selbstkosten- und Vereinsflügen ist die Ergänzung des Art. 6 der VO 965/2012 um den Absatz 4a. Danach darf folgender Flugbetrieb mit nicht technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen gemäß Anhang VII durchgeführt werden:

- a) Flüge von Privatpersonen auf Kostenteilungsbasis unter der Bedingung, dass die direkten Kosten von allen Insassen des Luftfahrzeugs, einschließlich des Piloten, geteilt werden und die Anzahl der Personen, die die direkten Kosten teilen, auf sechs begrenzt ist;
- b) Wettbewerbsflüge oder Schauflüge unter der Bedingung, dass das Entgelt oder jede geldwerte Gegenleistung für solche Flüge beschränkt ist auf die Deckung der direkten Kosten und einen angemessenen Beitrag zu den jährlichen Kosten sowie von Preisen, deren Wert einen von der zuständigen Behörde festgelegten Wert nicht übersteigen darf;
- c) Einführungsflüge, Flüge zum Zwecke des Absetzens von Fallschirmspringern, Flüge zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Kunstflüge, die entweder von einer Ausbildungsorganisation mit Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat und mit einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erteilten Genehmigung durchgeführt werden, oder die von einer mit dem Ziel der Förderung des Flugsports oder der Freizeitluftfahrt errichteten Organisation durchgeführt werden, unter der Bedingung, dass das Luftfahrzeug von der Organisation auf der Grundlage von Eigentumsrechten oder einer Anmietung ohne Besatzung (Dry Lease) betrieben wird, der Flug keinen außerhalb der Organisation verteilten Gewinn erwirtschaftet und solche Flüge bei Beteiligung von Nichtmitgliedern der Organisation nur eine unbedeutende Tätigkeit der Organisation darstellen.

Die Begrifflichkeiten bedeuten:

- **Wettbewerbsflug** (competition flight) bezeichnet jeden Flug, bei dem das Luftfahrzeug in Rennen oder Wettbewerben als auch für das Renn- oder Wettbewerbstraining oder für den Flug zu oder von Renn- und Wettbewerbsveranstaltungen eingesetzt wird.
- **Schauflug** (flying display) bezeichnet jeden Flug, der ausdrücklich zum Zweck einer Darbietung oder der Unterhaltung bei einer angekündigten öffentlichen Veranstaltung durchgeführt wird, einschließlich Flügen, bei denen das Luftfahrzeug für das Schauflugtraining oder den Flug zu und von der angekündigten Veranstaltung eingesetzt wird

- **Einführungsflug** (introductory flight) bezeichnet jeden gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen durchgeführten Flug kurzer Dauer, der von einer zugelassenen Ausbildungsorganisation oder einer Organisation mit dem Ziel der Förderung des Flugsports oder der Freizeitluftfahrt zum Zweck der Gewinnung neuer Flugschüler oder neuer Mitglieder durchgeführt wird.

5.) Informationen zur Notwendigkeit gewerblicher Rechte im Segelflug

Für die übliche fliegerische Tätigkeit im Rahmen eines Segelflugvereins ist der Eintrag von gewerblichen Rechten nicht erforderlich. Dies gilt auch für Gastflüge oder Rundflüge im Rahmen der Vereinstätigkeit, für gelegentliche Schauflüge bei Luftfahrtveranstaltungen, oder die übliche Fluglehrertätigkeit im Rahmen der Vereinschulung.

Sofern dennoch gewerbliche Rechte in die Lizenz eingetragen werden sollen, ist folgendes nachzuweisen:

- Befähigungsüberprüfung gemäß Prüfungsprotokoll zu FCL.205.S b) (2)
- 75 Stunden Flugzeit oder 200 Starts als PIC auf Segelflugzeugen. (Dieser Punkt wird bei GPL Inhabern mit vorhandener Erfahrung anerkannt)

Eine Tätigkeit als Lehrberechtigter FI(S) oder Prüfer berechtigt gemäß FCL.205.S c) dazu, dass der Inhaber eine Vergütung erhalten darf für:

- die Durchführung von Flugausbildung für die LAPL(S) oder SPL;
- die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
- die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

Von daher wird auch bei Fluglehrern der Eintrag der gewerblichen Rechte nur in speziellen Einzelfällen notwendig sein.

6.) Flugbuch

Hinsichtlich der Führung des Flugbuches sind neben den Vorschriften der VO(EU) 1178/2011 (insbesondere FCL.050 und AMC1 FCL.050) die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlichten Grundsätze für die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.050 zu beachten. (siehe NfL 2-330-17 vom 30. März 2017)

Dort ist unter anderem festgelegt: Alle Flüge sind in einem Flugbuch in gebundener Form zu dokumentieren. Eintragungen sind handschriftlich dauerhaft (dokumentenecht) und unmittelbar - ohne schuldhafte Verzögerung - nach jedem Flug gemäß den Festlegungen dieses Anhangs vorzunehmen.

Der Flugzeitennachweis/Flugbuch ist auf Aufforderung eines autorisierten Vertreters einer zuständigen Behörde ohne ungebührliche Verzögerung zur Kontrolle vorlegen, siehe hierzu FCL.045 Buchstabe c) VO(EU).